

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Per Email an info.stellungnahmen@gef.be.ch

Bern, 26. August 2016

Konsultation zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes SHG im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Konsultation zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes Stellung zu beziehen.

Grundsätzliches

Der VPOD lehnt die geplanten Änderungen des Sozialhilfegesetzes entschieden ab. Die mit der Motion Studer (Motion 260-2012) verlangte Kürzung der Sozialhilfe um 22 Millionen wurde mit den bereits umgesetzten Sparmassnahmen in der Höhe von 27 Millionen mehr als erfüllt. Weitere Kürzungen lehnt der VPOD deshalb als unnötig ab.

Die Fallzahlen und Kosten in der Sozialhilfe haben in den letzten Jahren stagniert, beziehungsweise sogar leicht abgenommen. Die Gründe für die im Vergleich mit anderen Kantonen rund ein Prozent höhere Sozialhilfequote des Kantons Bern sind bekannt: Der Kanton Bern erbringt deutlich weniger vorgelagerte Leistungen als andere Kantone. Ergänzungsleistungen für Familien, existenzsichernde Stipendien, höhere Prämienverbilligungen und Mietzinszuschüsse würden armutsbetroffene Haushalte wirksam entlasten und die Sozialhilfequote senken. Darauf weist auch der Sozialbericht 2015 hin.¹

¹ Bericht des Regierungsrates: Sozialbericht 2015. Bekämpfung der Armut im Kanton Bern. Dezember 2015. S. 68.

Die Sozialhilfe soll laut Art. 2 SHG die finanzielle Existenzsicherung sowie die berufliche und soziale Integration bewirken. Diese Ziele sind gefährdet, denn mit den neuen SKOS-Richtlinien wurden verschiedene Verschärfungen vorgenommen. Der neu definierte Grundbetrag ist zudem tiefer als der vom Bundesamt für Statistik errechnete Warenkorb für die tiefsten Einkommen. Hinzu kommt, dass der Kanton Bern den 2014 fälligen Teuerungsausgleich nicht gewährte. Weitere Kürzungen sind deshalb nicht akzeptabel.

Mit der vorgeschlagenen Leistungskürzung in der Einstiegsphase wäre die soziale Teilhabe für bestimmte Personengruppen nicht mehr gewährleistet. Das würde Menschen treffen, die sich in einer akuten Notlage befinden und sich erst beim Sozialdienst melden, wenn sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben und teilweise bereits verschuldet sind. Diese generelle Leistungsreduktion widerspricht der grundlegenden Aufgabe der Sozialhilfe, Menschen in einer aktuellen, individuellen und konkreten Notlage zu unterstützen.

Stellungnahme zu den einzelnen Fragen

1. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell grundsätzlich zu?

Der VPOD lehnt die geplanten Änderungen des Sozialhilfegesetzes entschieden ab. Die nun vorgesehenen Kürzungen in der Einstiegsphase zielen auf einen Systemwechsel von einem Anreiz- zu einem Strafsystem. Das vorgeschlagene Modell schafft zudem eine Überregulierung und führt zu einem administrativen Mehraufwand mit den entsprechenden Folgekosten.

2

2. Stimmen Sie der vorgeschlagenen reduzierten Unterstützungshöhe in der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Nein. Die Reduktion ist willkürlich und kontraproduktiv. Eine Kürzung der finanziellen Mittel der Betroffenen führt diese zusätzlich in die Isolation, was der beruflichen und sozialen Integration schadet.

3. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Dauer der Einstiegsphase von drei Monaten sowie der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um drei Monate grundsätzlich zu?

Nein. Wir lehnen die Einstiegsphase ab.

4. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Ausschlussgruppen von der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Nein. Die Definition der Ausschlussgruppen ist nicht sachlich begründet. Es fehlen auch gewisse Ausschlussgruppen, wie Personen, die wegen Unfall oder Krankheit gesundheitlich eingeschränkt sind, aber keine IV-Rente beziehen. Diese Personen können (vorübergehend oder dauerhaft) keinen Beitrag leisten, um die eigenen wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Zudem weist der Sozialbericht 2015 darauf hin, dass „die Armutsgefährdungsquote der 51- bis 60-jährigen Dossierträgerinnen und Dossierträger [...] im Jahr 2013 mehr als um die Hälfte höher [war] als im Jahr 2001“². Dies wird mit der mangelhaften Integration in den

² Dito, S. 36.

Arbeitsmarkt in Verbindung gebracht. Den Fokus nur auf die über 55-jährigen zu richten, blendet aus, dass der Arbeitsmarkt bereits früher beginnt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund gesundheitlicher Schwierigkeiten oder nicht nachgefragter beruflicher Qualifikationen auszuschliessen.

5. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für junge Erwachsene grundsätzlich zu?

Nein. Junge Erwachsene wurden bereit mit der letzten SKOS-Revision schlechter gestellt. Eine Kürzung allein aufgrund des Alters ist nicht sachgerecht. Bei jungen Erwachsenen gilt es, in die Erstausbildung zu investieren. Deren Unterhalt müsste während der Ausbildungszeit durch existenzsichernde Stipendien gedeckt werden. Der Kanton Waadt kann hier als Vorbild dienen. Er hat mit [Forjad](#) ein Modell entwickelt, das junge Erwachsene in der Sozialhilfe bei der Lehrstellensuche, während und nach der Ausbildungszeit begleitet. Dank existenzsichernder Stipendien sind sie nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig.

6. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für VA7+ grundsätzlich zu?

Nein. Dies widerspricht dem Ziel der neuen Asylstrategie, Asylsuchende schneller zu integrieren. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, wieso VA7+ in die Zuständigkeit der Sozialdienste wechseln, aber einen generell reduzierten Grundbetrag von minus 15 Prozent haben sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

3

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

sig. Angela Zihler
Gewerkschaftssekretärin Sozialbereich